

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

26.9.1941 (No. 40) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Süddeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 40

Karlsruhe, den 26. September 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 15. 9. 41. Vereinfachung der Kosteneinzahlung der Vollstreckungsbeamten bei Aufträgen von Reichs- und Länderbehörden. S. 857. — RdErl. 10. 9. 41, Kinderzuschlag während der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung für Mädchen. S. 859. — RdErl. 19. 9. 41, Aufhebung versorgungsrechtlicher Vorschriften. S. 862. — RdErl. 18. 9. 41, Behandlung der Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer). S. 881. — RdErl. 18. 9. 41, Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln. S. 882.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 15. 9. 41, Führung von Personalakten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. S. 861. — RdErl. d. RM. u. d. RMdV. 10. 9. 41, Erhebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, §§ 16 bis 18 der Ersten Lohnabzugs-VO. (Erste LVB.) v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362; RSBl. S. 465). S. 863. — RdErl. d. RMdV. 4. 9. 41, Erste Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung (GDD.) zur Tarifordnung für Gefolgchaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GF.). S. 877. — RdErl. d.

RMdV. 1. 9. 41, Freimachung von Postsendungen der Gemeinden (GB.) in den Reichsgauen. S. 878.

Sammlungs- und Lotteriewesen.

RdErl. d. RMdV. u. d. RM. 12. 9. 41, Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes 1941/1942. S. 883.

Wehrangelegenheiten, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdV. 8. 9. 41, Kriegssachschäden-VO.; hier: Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs gemäß § 1 Abs. 5. S. 879. — RdErl. d. RMdV. 2. 9. 41, Zuteilung von Eisen und Holz für Sofortmaßnahmen bei Beseitigung von Fliegerbeschäden. S. 879.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 17. 9. 41, Zulassung zur Ausgabe von Reichsheimstätten. S. 881. — RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 23. 9. 41, Vollzug der Regelmäßigen Einschätzung 1941/1942. S. 883.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 18. 9. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 883.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 16. 9. 41, Zeitverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 883.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bereinfachung der Kosteneinzahlung der Vollstreckungsbeamten bei Aufträgen von Reichs- und Länderbehörden.

RdErl. d. RM. v. 12. 8. 1941 Nr. 2345 — Ia^o 981/41.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und des Geschäftsverkehrs der Vollstreckungsbeamten der Reichsjustizverwaltung bei Vollstreckungsaufträgen von Reichs- und Länderbehörden habe ich die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen aus dem anliegenden Abdruck ersichtliche Regelung getroffen.

— RdErl. d. MdV. v. 15. 9. 1941 Nr. 72208 Norm. XXVI, VI².

— BaWBl. S. 857.

Anlage.

Bereinfachung der Kosteneinzahlung der Vollstreckungsbeamten bei Aufträgen von Reichs- und Länderbehörden.

AV. d. RM. v. 4. 8. 1941 (2345 — Ia^o 981).

— Deutsche Justiz S. 825. —

Zur Vereinfachung der Kosteneinzahlung durch die Vollstreckungsbeamten der Reichsjustizverwaltung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes:

1. Den Reichs- und Länderbehörden werden Kosten der Vollstreckungsbeamten (Gebühren und Auslagen), die vom Schuldner nicht eingezogen werden konnten, nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt für Vollstreckungsaufträge in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie auch im Verwaltungs-zwangsverfahren.

2. Der Vollstreckungsbeamte stellt die ihm für bare Auslagen zustehenden Entschädigungen, soweit sie vom Schuldner nicht eingezogen werden konnten, in die Spalte 8c des Dienstregisters (§§ 8, 22 GVB.) ein. Die Entschädigungen werden nach § 28 GVB. festgesetzt und aus der Reichskasse (Gerichtskasse) erstattet.

3. Auslagenvorschüsse soll der Vollstreckungsbeamte beim aufsichtführenden Richter gemäß §§ 8 Abs. 8, 22 Abs. 6 GVB. im Einzelfall nur dann beantragen, wenn die Durchführung eines Vollstreckungsauftrags voraussichtlich mehr als 5 M Auslagen erfordert.

4. Nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags übersendet der Vollstreckungsbeamte der auftraggebenden Behörde eine Aufstellung der Gebühren und Auslagen, die ganz oder teilweise nicht eingezogen werden konnten.

5. Soweit Gebühren und Auslagen von dem Schuldner nicht eingezogen werden konnten, werden sie in Spalte 6 des Dienstregisters nicht eingetragen.

6. Alle von der vorstehenden Regelung abweichenden bisherigen Bestimmungen haben ihre Bedeutung verloren.

7. Diese Verfügung gilt mit Wirkung vom 1. September 1941 ab.

Kinderzuschlag während der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung für Mädchen.

NdErl. d. RM. v. 12. 8. 1941

Nr. A 4490 — 12 511 IV (RWB. S. 220).

In Berücksichtigung des Mangels an weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft bitte ich, bei der Bewilligung des Kinderzuschlags an Mädchen in der landwirtschaftlichen und der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung nach den folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Der Kinderzuschlag nach § 14 des Besoldungsgesetzes wird für Mädchen, die in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft tätig sind, gezahlt

1. bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, unabhängig von der Höhe des eigenen Einkommens des Kindes und unabhängig von dem Umfang und der Form der Tätigkeit (z. B. ländliche Hausarbeitslehre oder Beschäftigung ohne Lehrvertrag im elterlichen Haushalt),
2. vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn das eigene Einkommen des Kindes vierzig Reichsmark monatlich nicht erreicht,
 - a) während der Ableistung des Pflichtjahres oder
 - b) während der sonstigen Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf.

Zu 2 a.

Ich habe mich, weil das Pflichtjahr die Grundlage für viele künftig gegen Entgelt auszuübende Lebensberufe bildet, schon durch Abschnitt B I des Rund-erlasses vom 22. September 1939 (RWB. S. 255, 257) ¹⁾ damit einverstanden erklärt, daß der Kinderzuschlag nach § 14 Absatz 3 BesG. auch während der Ableistung des Pflichtjahres für Mädchen gezahlt wird, wenn das eigene Einkommen des Kindes unter vierzig Reichsmark monatlich bleibt.

Für das Pflichtjahr beträgt, ebenso wie bei dem Vorliegen eines regelrechten Lehrverhältnisses, der Wert einer vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) allgemein fünfunds- zwanzig Reichsmark monatlich (Hinweis auf Nr. 69 Absatz 5 RB.).

Entsprechendes gilt für die Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft, soweit sie dem Pflichtjahr gleichgestellt ist oder auf das Pflichtjahr angerechnet wird und der Kinderzuschlag nicht schon nach Ziffer 1 oder 2 b zu zahlen ist (Hinweis auf die §§ 2 und 3 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 — Deutsch. Reichsanz. Nr. 305 und Reichsarbeitsbl. 1939 I S. 48 —). Ausgenommen ist der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend, für den — ebenso wie für den Reichsarbeitsdienst der Männer und für den Wehrdienst — die Sachbezüge unter Berücksichtigung der Verpflegungssätze zu bewerten sind und zusammen mit dem Taschengeld regelmäßig den Wert von vierzig Reichsmark monatlich überschreiten.

Nach § 2 Absatz 2 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung wird eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten auf das Pflichtjahr angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter vierzehn Jahren handelt. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Kinderzuschlag gezahlt. In besonderen Fällen, in denen der Verbleib einer Pflichtjahrspflichtigen im nicht kinderreichen Elternhaus oder ihre Beschäftigung bei nicht kinderreichen Verwandten erforderlich ist, kann das Arbeitsamt auf Grund § 4 der Pflichtjahr-Durchführungsanordnung ausnahmsweise eine Befreiung vom Pflichtjahr zulassen. In diesen Fällen wird der Kinderzuschlag, wenn kein Lehrverhältnis nach Ziffer 2 b dieses Rund-erlasses vorliegt, nicht gezahlt.

Zu 2 b.

Als Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft kommen für Mädchen besonders die ländliche Hauswirtschaftslehre und die hauswirtschaftliche Lehre in Betracht.

Die ländliche Hauswirtschaftslehre ist durch die Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin vom 1. Oktober 1937 (Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes — RWBl. S. 551) in der Fassung vom 27. Februar 1941 (RWBl. S. 83) geregelt. Sie kann erst nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begonnen werden und dauert zwei Jahre. Vor Antritt der Lehrzeit ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch die Landesbauernschaft bedarf. Die Anerkennung als Lehrfrau und Lehrbetrieb geschieht durch die zuständige Landesbauernschaft.

Nach den Ausführungsbestimmungen (RWBl. 1937 S. 552) kann der Lehrling bis zu einem Jahr der Lehrzeit bei der Mutter zubringen, wenn diese als Lehrfrau anerkannt ist. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch in diesem Fall, in dem die Berufsausbildung des Kindes in einem elterlichen Betrieb geschieht, der Kinderzuschlag gezahlt wird.

Die zweijährige hauswirtschaftliche Lehre soll auf der Grundlage einer Tätigkeitsübersicht für die Hausgehilfin und eines vom Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister genehmigten Lehrvertragsmusters erfolgen. Im übrigen sind für die Ausbildung nicht die für Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bestimmend, sondern die besonders gelagerten Verhält-

nisse des Familienhaushalts. Richtlinien für die Durchführung dieser besonderen Art des Lehrverhältnisses im einzelnen werden vom Deutschen Frauenwerk, Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft, nach Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister, den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung herausgegeben werden (Hinweis auf den RdErl. d. RMdZ. v. 4. April 1941 — E IV c 2200 E IV d, E II a [a] — über die Prüfung von Hausgehilfinnen — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 149 —).

Bis zu dieser endgültigen Regelung der praktischen hauswirtschaftlichen Berufsausbildung werden Lehrverträge nach dem vom Deutschen Frauenwerk herausgegebenen und vom Reichsarbeitsminister am 4. Januar 1934 genehmigten Muster abgeschlossen. Für diese Lehrverhältnisse hat das Deutsche Frauenwerk Richtlinien aufgestellt und Merkblätter herausgegeben.

Danach kann Lehrfrau jede fachlich tüchtige, erzieherisch befähigte und erfahrene Hausfrau werden, die die Pflichten des Lehrvertrags auf sich nehmen will und deren Haushalt sich zum Lehrhaushalt eignet. Hausfrauen, die Lehrfrauen werden wollen, melden sich bei der örtlichen Stelle des Deutschen Frauenwerkes. Die Hausfrauen und die Haushalte werden als Lehrfrauen und Lehrhaushalte durch die Vertrauensfrau des Deutschen Frauenwerkes, Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft, die selbst Hausfrau ist, ausgewählt und anerkannt. Im ersten Lehrjahr kann die Mutter mit Genehmigung des Deutschen Frauenwerkes ihre eigene Tochter ausbilden.

Diese Regelung gewährleistet eine weitgehende Auswahlmöglichkeit der Lehrstellen und damit eine bedeutende Einflußnahme des Erziehungsberechtigten auf die Ausbildung des Kindes. Es bleibt dennoch der Grundsatz einer geregelten Berufsausbildung gewahrt,

an dem für die Zahlung des Kinderzuschlags nach § 14 Absatz 3 B.B. festgehalten werden muß.

Bei der Berufsausbildung des Kindes durch die Eltern war die Zahlung des Kinderzuschlags bisher nur dann zugestanden worden, wenn die Ausbildung in einem elterlichen „Betrieb“ (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb) stattfand. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen Lehre bin ich damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. September 1941 der Kinderzuschlag auch dann gezahlt wird, wenn mit Genehmigung des Deutschen Frauenwerkes das erste Lehrjahr der hauswirtschaftlichen Lehre im „Haushalt“ der Eltern oder eines Verwandten abgeleistet wird. Eine Änderung von Nr. 68 Absatz 2 letzter Satz B.B. bleibt vorbehalten.

— RBB. S. 220.

— RdErl. d. MdZ. v. 10. 9. 1941 Nr. 78 248 Norm. XXVII^a.

— BaVBl. S. 859.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1128.

Aufhebung versorgungsrechtlicher Vorschriften.

RdErl. d. RMdZ. v. 31. 7. 1941 — A 4051—12124 IV.

Die in dem Erlaß vom 23. Mai 1941¹⁾ enthaltene Einschränkung, daß die Vorschriften des Abschnitts I der Pensionsfürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weitergelten, erstreckt sich nicht auf den § 13 Abs. 2. Diese Vorschrift ist deshalb allgemein als aufgehoben anzusehen.

— RBB. S. 220.

— RdErl. d. MdZ. v. 19. 9. 1941 Nr. 77 157 Norm. XXVII^a, VI^a.

— BaVBl. S. 862.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 603.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Führung von Personalakten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

RdErl. d. MdZ. v. 15. 9. 1941 Nr. 76777 Norm. VI^a, XIII., XXXI.

Die mit RdErl. vom 5. 8. 1941 (BaVBl. S. 715) angeordnete Führung von Personalakten gilt auch für die Ehrenbeamten (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte, Beiräte und Kassenvorwarter) und die nebenbei beschäftigten oder nicht vollbeschäftigten sowie die vorübergehend beschäftigten beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder, also für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Es wird empfohlen, für die Angestellten den im BaVBl. 1940 S. 425/431 abgedruckten Personalfragebogen in seiner jeweiligen Fassung¹⁾ zu den Personalakten zu nehmen. Für diese Dienstkräfte entfällt dann die Beschaffung einer Standesliste und des Personalfragebogens A gemäß Nr. 2 der ADO. zur ADO. (RGBl. 1938 I S. 461, 466). Für die Arbeiter ist jedoch der letztgenannte Personalfragebogen A jeweils zu den Personalakten zu nehmen; auch hier entfällt die Ausfüllung einer Standesliste.

Ich mache auf den RdErl. d. RMdZ. vom 4. 3. 1941 (BaVBl. S. 260) aufmerksam, wonach Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes, sowie nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die nicht führende oder politisch wichtige Stellungen bekleiden, während des Krieges den Nachweis der deutschblütigen Abstammung nicht zu führen brauchen, sondern nur den vorgeschriebenen Fragebogen mit den darin vorgesehenen Erklärungen über die Abstammung abgeben müssen.

Die Lieferung von Vordrucken für Standeslisten usw. erfolgt nicht durch das Ministerium des Innern. Die Anstellungskörperschaften haben sich hierwegen an die in Betracht kommenden Vordruckverlage zu wenden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaVBl. S. 861.

¹⁾ Die neueste Fassung ist auf S. 151/154 der Textausgabe „Tarif- und Dienstordnungen für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst“ von Karle/Müller, Ausgabe 1941, (Verlag Malsch und Vogel in Karlsruhe) abgedruckt.

Erhebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, §§ 16 bis 18 der Ersten Lohnabzugs-VO. (Erste LWB.) v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362; RSBl. S. 465).

RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. v. 10. 9. 1941

— H 2112-1 VI/S 2016-14 III u. V St 1253 V/41-5630.

1. Zuständigkeit der Finanzämter bei der Verwaltung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn.

(1) Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die nach dem 30. 6. 1941 durch Lohnabzug einbehalten wird, ist § 16 der Ersten LWB. gemäß durch die Arbeitgeber an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Die Erhebung einschließlich der Beitreibung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die durch die Arbeitgeber nach dem 30. 6. 1941 einbehalten ist, wird dadurch auf die Finanzämter (Finanzkassen) übertragen. Zuständig ist das Finanzamt (Finanzkasse) der Betriebsstätte. Wenn der Oberfinanzpräf. an Stelle der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte eine andere Kasse bestimmt, an die ein Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer abzuführen hat, tritt diese Kasse an die Stelle der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte.

(2) Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die nach dem 30. 6. 1941 vom Arbeitslohn einbehalten wird, ist § 18 der Ersten LWB. gemäß durch das Finanzamt (Finanzkasse) an die hebeberechtigte Gemeinde zu überweisen. Zuständig ist die Kasse des Finanzamts, zu dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde gehört. Wenn sich ein Gemeindebezirk über mehrere Finanzamtsbezirke erstreckt, hat der Oberfinanzpräf. die Auszahlung der Bürgersteuer an die Gemeinde einem Finanzamt zu übertragen. Die Auszahlung der Bürgersteuer an die Gemeinden, in denen sich die Oberfinanzpräf. befinden, ist der Oberfinanzkasse zu übertragen.

2. Ermittlung des Betrags, der der hebeberechtigten Gemeinde für ein Kalenderjahr zu überweisen ist.

Die hebeberechtigte Gemeinde erhält grundsätzlich für jedes Kalenderjahr den Betrag an Bürgersteuer vom Arbeitslohn überwiesen, der im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr durch die Arbeitgeber für sie einbehalten worden ist. Es gilt jeweils der Betrag als einbehalten, der in den Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelegen als einbehalten bescheinigt ist. Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege sind die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigungen auf den Lohnsteuerkarten, die Lohnsteuer- und Bürgersteuerüberweisungsblätter und die Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen.

a) Aufgaben des Arbeitgebers.

(1) Der Arbeitgeber hat § 17 Buchst. d der Ersten LWB. gemäß nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs und, wenn das Dienstverhältnis vor dem Ablauf des Kalenderjahrs endet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Bürgersteuer, die er im abgelaufenen Kalenderjahr oder im abgelaufenen Teil des Kalenderjahrs durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten hat, auf den Lohnsteuerkarten seiner Arbeitnehmer zu bescheinigen. Er hat die Lohnsteuerkarten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs

nach den Gemeinden zu ordnen, die die Lohnsteuerkarten ausgeschrieben haben, und an das Betriebsfinanzamt einzusenden. An Stelle der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung auf den Lohnsteuerkarten tritt in bestimmten Fällen die entsprechende Bescheinigung in den Lohnsteuer- und Bürgersteuerüberweisungsblättern. Hinweis auf den jährlichen Erlaß des RM. über die Einsendung der Lohnsteuerkarten an das Finanzamt.

(2) Die Bürgersteuer, die vom Arbeitslohn der ausländischen Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften im Abschn. II der VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RGBl. I S. 247; RSBl. S. 353) einbehalten ist, ist nicht für jeden einzelnen ausländischen Arbeitnehmer gesondert zu bescheinigen. Der Arbeitgeber hat über den Gesamtbetrag an Bürgersteuer, den er im Laufe des Kalenderjahrs von ausländischen Arbeitnehmern den bezeichneten Vorschriften gemäß einbehalten hat, eine „Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für ausländische Arbeitnehmer“ auszufüllen und diese dem Betriebsfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahrs einzusenden. Die Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für ausländische Arbeitnehmer ist für jede Betriebsstätte besonders auszufüllen. Der Arbeitgeber darf die Angaben für mehrere Betriebsstätten in einer Sammelbescheinigung zusammenfassen, wenn diese Betriebsstätten in der gleichen Gemeinde liegen. Die Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen sind auf besonderen Vordrucken nach dem nachstehenden Muster (Anl. 1) abzugeben. Die Vordrucke werden den Arbeitgebern auf Antrag von den Betriebsfinanzämtern kostenlos geliefert werden.

(3) Die Dienststellen der Wehrmacht, der Schutzpol. und des RAD. haben über die Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die sie von den ledigen kasernierten (in Arbeitsdienstlagern untergebrachten) Angehörigen ihrer Verbände einbehalten haben, eine „Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für Wehrmachtangehörige usw.“ auszustellen, wenn für die bezeichneten Personen Lohnsteuerkarten nicht ausgeschrieben worden sind und wenn auch Lohnsteuer- und Bürgersteuerüberweisungsblätter nicht auszufüllen sind. Die Sammelbescheinigung ist von den Dienststellen (Amtskassen) der Wehrmacht usw. auszufüllen, die die Bezüge der bezeichneten Steuerpflichtigen auszahlen und die Bürgersteuer einzubehalten haben. Die Sammelbescheinigung ist für jede hebeberechtigte Gemeinde besonders nach dem nachstehenden Muster (Anl. 2) auszustellen und dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde liegt. Die hebeberechtigte Gemeinde ergibt sich in diesen Fällen aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BStG.¹⁾ Wegen der Hebeberechtigung bei ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht außerdem Hinweis auf den Erl. des RM. v. 3. 3. 1941 — L 2560-9 III (RSBl. S. 217).

(4) Die Bürgersteuer, die vom Arbeitslohn an derer Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpol. oder des RAD. und vom Arbeitslohn der Gefolgschaftsmitglieder der Dienststellen der bezeichneten Verbände einbehalten worden ist, ist nicht in die Sammelbeschei-

nigung aufzunehmen, sondern auf den Lohnsteuerkarten (Lohnsteuer- und Bürgersteuerüberweisungsblättern) dieser Personen als einbehalten zu bescheinigen. Die Lohnsteuerkarten usw. sind an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

(5) Die Bescheinigung der Bürgersteuer auf den Lohnsteuerkarten und in den Lohnsteuerüberweisungsblättern und die Ausschreibung der Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen für Wehrmachtangehörige usw. sind erst als für das Kalenderjahr 1942 vorzunehmen. Hinweis auf Abschn. 10 Buchst. d des Erl. des RM. über die Durchführung der Ersten WD. über die Vereinfachung des Lohnabzugs v. 10. 7. 1941 (RStBl. S. 489).

b) Aufgaben des Betriebsfinanzamts.

(1) Das Betriebsfinanzamt hat zu überwachen, daß ihm alle Arbeitgeber die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege vollständig einsenden. Es hat die eingehenden Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege daraufhin zu prüfen, ob sie gemeindefeige geordnet sind und ob die einbehaltene Bürgersteuer darauf bescheinigt ist.

(2) Das Betriebsfinanzamt hat sodann die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege an die Finanzämter weiterzuleiten, in deren Bezirk die hebeberechtigten Gemeinden liegen.

(3) Arbeitnehmer, die am Ende eines Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis stehen und sich deshalb im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte befinden, haben diese unmittelbar dem Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

(4) Die Einzelheiten über die Einsendung und über die Behandlung der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege durch die Finanzämter werden von mir, dem RM., durch einen besonderen Erlaß geregelt werden. Die Regelung wird im wesentlichen der Regelung für die Lohnsteuerkarten 1940 entsprechen. Hinweis auf den Erl. des RM. v. 7. 12. 1940 — S 2233-10 III (RStBl. S. 1001).

c) Aufgaben des Finanzamts, in dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde liegt.

Das Finanzamt, in dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde liegt, hat an Hand der Urliste oder der anderen Unterlagen zu überwachen, daß ihm alle Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege zugehen (Hinweis auf § 9 Abs. 2 und auf §§ 12 und 13 LStDB. 1939²). Das Finanzamt hat, bevor die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege für andere Zwecke ausgewertet werden, für jede einzelne Gemeinde seines Bezirks unter Mitwirkung der Gemeinde (Hinweis auf Unterabschn. d) die Gesamtsumme an Bürgersteuer zu ermitteln, die nach den Bürgersteuerbescheinigungen in den Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelegen für die Gemeinde einbehalten worden ist. Wenn sich ein Gemeindebezirk über mehrere Finanzamtsbezirke erstreckt, hat jedes für die Auszahlung der Bürgersteuer nicht zuständige Finanzamt die von ihm ermittelte Teilsumme dem für die Auszahlung der Bürgersteuer zuständigen Finanzamt oder Oberfinanzpräsi. zur Ermittlung der Gesamtsumme mitzuteilen.

d) Mitwirkung der hebeberechtigten Gemeinden bei Ermittlung der Beträge, die an sie auszuführen sind.

(1) Die Gemeinden werden durch die Neuregelung bei der Erhebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn fühlbar entlastet. Es entfällt außerdem für die Gemeinden die Nachprüfung des Steuerabzugs bei den Arbeitgebern. Die Gemeinden müssen deshalb bei der Auswertung der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege bei den Finanzämtern mitwirken.

(2) Die Gemeinden stellen dazu dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie liegen, etwa im Februar/März eines jeden Jahres geeignete Gemeindebeamte zur Auswertung der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege zur Verfügung. Für Gemeinden, die keine hauptamtlichen Bürokräfte beschäftigen, stellt der Landrat, bei Samtgemeinden der Amtsbürgermeister Arbeitkräfte zur Verfügung. Diese Arbeitkräfte haben bei dem Finanzamt unter Leitung des Kassenaufsichtsbeamten

1. an Hand der Urliste oder der anderen Unterlagen zu prüfen, ob für alle Arbeitnehmer, für die Lohnsteuerarten ausgestellt worden sind, Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege vorliegen,
2. zu prüfen, ob von Arbeitgebern, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigt haben, und von Dienststellen der Wehrmacht, der Schutzpol. und des RM. die erforderlichen Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen vorliegen,
3. die in den Bürgersteuerbescheinigungen als einbehalten ausgewiesenen Bürgersteuerbeträge zusammenzustellen und die Gesamtsumme oder, wenn die Gemeinde sich über mehrere Finanzamtsbezirke erstreckt, die Teilsumme für die Gemeinde zu bilden.

(3) Es bleibt den Finanzämtern überlassen, das Verfahren bei der Ermittlung der auszuführenden Beträge zu regeln. Die Zusammenarbeit der Finanzämter und der Gemeinden muß gewährleisten, daß die Gesamtbeträge zuverlässig ermittelt werden. Es darf bei keiner der beteiligten Stellen ein Zweifel über die Vollständigkeit der ausgewerteten Unterlagen und über die Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse entstehen.

e) Der Überweisungsbetrag.

(1) Die Unterabschn. c gemäß ermittelte Gesamtsumme bildet im Regelfall den Betrag, der der hebeberechtigten Gemeinde für das laufende Kalenderjahr zusteht.

Beispiel.

Die Gemeinde erhält für das Kalenderjahr 1943 den Betrag an Bürgersteuer vom Arbeitslohn überwiesen, der im Kalenderjahr 1942 durch Arbeitgeber für sie einbehalten worden ist und der von Arbeitgebern in den Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelegen für 1942 als einbehalten bescheinigt ist.

(2) Es gibt die folgenden Ausnahmen von dem Regelfall:

1. Die Gemeinde ändert den Bürgersteuerhebesatz. Wenn eine Gemeinde ihren Bürgersteuerhebesatz für das Kalenderjahr, für das ihr der im vorangegangenen Kalenderjahr einbehal-

tene Betrag an Bürgersteuer überwiesen werden soll, ändert (erhöht oder senkt), erhält sie für das Kalenderjahr einen verhältnismäßig erhöhten oder gesenkten Betrag.

Beispiel.

Die Gemeinde A. hatte für das Kalenderjahr 1942 einen Bürgersteuerhebesatz von 500 v. H. Sie hat ihren Hebesatz für das Kalenderjahr 1943 vor dem 22. 10. 1942 auf 600 v. H. erhöht. Die im Kalenderjahr 1942 für die Gemeinde A. durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Bürgersteuer ist an Hand der Bürgersteuerbescheinigungen in den Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelegen 1942 auf 5500 R.M. festgestellt worden. In diesem Betrag sind 500 R.M. Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern enthalten. Die Bürgersteuer, die von ausländischen Arbeitnehmern auf Grund der Vorschriften im Abschn. II der VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RGBl. I S. 247; RStBl. S. 353) einbehalten wird, ist nicht vom Hebesatz der Gemeinde abhängig. Dieser Betrag ist deshalb bei der Berechnung des erhöhten Bürgersteuerbetrags außer Betracht zu lassen. Der Gemeinde A. stehen für das Kalenderjahr 1943 zu:

$(5000 \cdot 600) = 6000$ R.M. und außerdem die von den ausländischen Arbeitnehmern einbehaltenen 500 R.M.

2. Die Gemeinde erhebt für ein Kalenderjahr erstmals Bürgersteuer vom Arbeitslohn.

Gemeinden, die für ein Kalenderjahr erstmals Bürgersteuer vom Arbeitslohn erheben und auf den Lohnsteuerkarten anfordern, erhalten für dieses Kalenderjahr den Betrag an Bürgersteuer vom Arbeitslohn überwiesen, den die Arbeitgeber im Laufe dieses Kalenderjahrs für die Gemeinden einbehalten. Dieser Betrag steht zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht fest. Er ist deshalb durch das Finanzamt und durch die Gemeinde in beiderseitigem Einvernehmen zunächst schätzungsweise zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ablauf des Kalenderjahrs tatsächlich ermittelten Betrag und dem zunächst geschätzten Betrag ist vor Ablauf des Rechnungsjahrs auszugleichen.

Beispiel.

Eine Gemeinde fordert erstmals auf den Lohnsteuerkarten für 1943 Bürgersteuer vom Arbeitslohn an. Die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege für 1942 enthalten deshalb noch keine Bescheinigungen der Arbeitgeber über einbehaltene Bürgersteuer. Die Gemeinde erhält für das Kalenderjahr 1943 den Betrag an Bürgersteuer vom Arbeitslohn, der im Laufe des Kalenderjahrs 1943 durch die Arbeitgeber für sie einbehalten wird und der auf Grund der Bürgersteuerbescheinigungen auf den Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelegen für 1943 als einbehalten ermittelt wird.

3. Eine Gemeinde besitzt keine zuverlässigen Unterlagen für die Bürgersteuer.

In den neuen Gebietsteilen des Reichs werden die im abgelaufenen Kalenderjahr durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuerbeträge und die Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege nicht immer eine geeig-

nete Grundlage für die Ermittlung des Betrags bilden, der der Gemeinde für das laufende Kalenderjahr zusteht. In diesen Fällen ist ebenso zu verfahren wie in den Fällen, in denen die Gemeinde erstmals Bürgersteuer erhebt. Hinweis auf Ziff. 2.

3. Auszahlung des Betrags an die hebeberechtigte Gemeinde.

(1) Das für die Auszahlung zuständige Finanzamt oder der für die Auszahlung zuständige Oberfinanzpräz. hat die ermittelten Beträge, die den hebeberechtigten Gemeinden für ein Kalenderjahr zustehen, in eine Nachweisung nach dem nachstehenden Muster (Anl. 3) einzutragen und den hebeberechtigten Gemeinden mitzuteilen. Die Beträge sind so abzurunden, daß sie, durch vier geteilt, volle Reichsmarkbeträge ergeben. Die Nachweisung dient als Rechnungsbeleg. Sie ist sachlich und rechnerisch festzustellen (§§ 77 bis 88 RVO.). Die Nachweisung ist spätestens Anfang April des Kalenderjahrs, für das die darin bezeichneten Beträge bestimmt sind, der für die Auszahlung zuständigen Finanzkasse oder Oberfinanzkasse zuzuleiten. Diese besorgt allgemeine Auszahlungsanordnung über diejenigen Beträge an Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die in ordnungsmäßig festgestellten Nachweisungen bezeichnet sind.

(2) Der Betrag an Bürgersteuer, der einer Gemeinde für ein Kalenderjahr auszuführen ist, wird in der Regel in vier gleichen Teilbeträgen am 15. 4., am 15. 6., am 15. 9. und am 15. 12. auf ein Konto der Gemeindefasse überwiesen. Jede Gemeinde hat der für die Auszahlung zuständigen Finanzkasse oder Oberfinanzkasse das Konto mitzuteilen, auf das die Bürgersteuer vom Arbeitslohn überwiesen werden soll.

(3) Das fassenmäßige Verfahren ist durch den Erl. v. 19. 7. 1941 — H 2030-490 VI/H 2040-170 VI¹⁾ Abschn. III geregelt.

4. Verfahren bei mehrfachem Wohnsitz der Steuerpflichtigen.

Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die von Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz einbehalten wird, ist der Gemeinde zuzurechnen, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, auf der die Bürgersteuer angefordert ist. Diese Gemeinde hat das Aufkommen § 4 BStG. gemäß bei der Auswertung der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbelege festzustellen und auf die steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen. Die Verteilung braucht nicht vor Ende März des folgenden Kalenderjahrs durchgeführt zu werden.

5. Übergangsregelung für 1941 und 1942.

- a) Überweisungsbetrag für 1941 und 1942.

(1) Die Bürgersteuer, die in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, ist den Vorschriften des BStG.¹⁾ gemäß durch die Arbeitgeber unmittelbar an die hebeberechtigten Gemeinden abgeführt worden. Die Neuregelung kann sich deshalb für das Kalenderjahr 1941 nur auf die Zeit vom 1. 7. 1941 bis 31. 12. 1941 erstrecken. Die Lohnsteuerkarten für 1940

enthalten keine Bürgersteuerbescheinigungen. Auch in den Lohnsteuerkarten für 1941 ist noch keine Bürgersteuerbescheinigung vorgelesen. Es kann deshalb an Hand der Lohnsteuerarten und der Lohnsteuerüberweisungsblätter für 1940 und für 1941 nicht ermittelt werden, welcher Betrag an Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 oder für das Kalenderjahr 1941 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn für die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden einbehalten worden ist. Außerdem unterliegen die ausländischen Arbeitnehmer nach der VO. v. 25. 4. 1941 (RGBl. I S. 247; RSBl. S. 353) erst ab 1. 6. 1941 der Bürgersteuer. Es ist deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, für die Auszahlung der Bürgersteuer für die Kalenderjahre 1941 und 1942 in der Regel das Aufkommen an Bürgersteuer vom Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 zugrunde zu legen. Es kommt dabei nicht darauf an, für welche Zeit die aufgetretenen Beträge einbehalten worden sind.

(2) Die Gemeinden erhalten für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 am 15. 10. und am 15. 12. 1941 je die Hälfte des Betrags ausgezahlt, der bei ihnen in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 an Bürgersteuer vom Arbeitslohn aufgetreten ist. Die Gemeinden erhalten außerdem für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 die Bürgersteuer vom Arbeitslohn ausgezahlt, die von ausländischen Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 einbehalten und in Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen für ausländische Arbeitnehmer als für die Gemeinde einbehalten bescheinigt ist. Dieser Betrag ist durch die für die Auszahlung zuständigen Finanzämter oder Oberfinanzämter Ende März 1942 an die hebeberechtigten Gemeinden zu überweisen. Für das Verfahren bei der Auszahlung gilt Abschn. 3.

(3) Die Gemeinden erhalten für das Kalenderjahr 1942 viermal die Hälfte des Betrags an Bürgersteuer vom Arbeitslohn ausgezahlt, der ihnen für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 einschl. der Bürgersteuer vom Arbeitslohn ausländischer Arbeitnehmer durch die für die Auszahlung zuständige Finanzkasse oder Oberfinanzkasse ausgezahlt worden ist. Auszahlungszeitpunkte sind der 15. 4., der 15. 6., der 15. 9. und der 15. 12. 1942. Für das Verfahren bei der Auszahlung gilt Abschn. 3.

b) Ermittlung des Überweisungsbetrags für 1941 und 1942.

(1) Das Gesamtaufkommen an Bürgersteuer in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 steht bei jeder Gemeindekasse fest. Die Einzahlungen auf Bürgersteuer werden bei den Gemeindekassen in der Regel getrennt gebucht werden:

1. nach Bürgersteuer, die durch Steuerbescheid angefordert worden ist, und
2. nach Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die von den Arbeitgebern einbehalten und abgeführt worden ist.

Es steht demgemäß in der Regel auch das Gesamtaufkommen an einbehaltener Bürgersteuer vom Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 fest. Wenn bei einer Gemeinde die Einzahlungen auf Bürgersteuer nicht in der bezeichneten Weise getrennt worden sind, hat die Gemeinde das Aufkommen an einbehaltener Bürgersteuer vom Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 besonders zu ermitteln. Das wird in der Regel in der Weise geschehen können, daß die Einnahmen an Bürgersteuer, die durch Steuerbescheid angefordert worden ist, an Hand der Entlastungsbuchungen in den Sachbüchern (Bürgersteuer-Sollbüchern) ermittelt und von dem Gesamtaufkommen an Bürgersteuer in dem bezeichneten Zeitraum abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn Bürgersteuer von Arbeitnehmern (Selbstzahlern) unmittelbar an die Gemeindekasse eingezahlt worden ist.

(2) Jede Gemeinde hat dem für die Auszahlung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn zuständigen Finanzamt oder Oberfinanzpräsi. spätestens am 5. 10. 1941 mitzuteilen, welcher Gesamtbetrag an Bürgersteuer vom Arbeitslohn bei ihr in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 aufgetreten ist. Dabei dürfen nur die Bürgersteuerbeträge berücksichtigt werden, die durch Arbeitgeber in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 tatsächlich an die Gemeinde entrichtet worden sind. Es muß dabei unberücksichtigt bleiben, für welche Zeit die Beträge entrichtet worden sind. Beträge, die in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 auf Zahlungsrückstände (Reste) aus Vorjahren eingezahlt worden sind, sind also mitzurechnen. Dagegen dürfen Beträge nicht mitgerechnet werden, die nach dem 30. 6. 1941 noch an die Gemeinde entrichtet werden. Die Mitteilung ist in Form einer Kassenbescheinigung nach dem nachstehenden Muster (Anl. 4) abzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Kassenaufsichtsbeamten der Gemeinde zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem für die Auszahlung zuständigen Finanzamt oder Oberfinanzpräsi. über die Gemeindeaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Bescheinigung mit Sichtvermerk zu versehen. Sie bestätigt dadurch die Richtigkeit der Angaben. Für die Städte Berlin, Wien, Hamburg und Bremen werde ich, der RMdZ., eine besondere Regelung treffen.

(3) Eine Gemeinde, die ihren Bürgersteuerhebesatz für 1942 gegenüber dem für 1941 ändert, hat den Bürgersteuerhebesatz für 1942 dem für die Auszahlung zuständigen Finanzamt oder Oberfinanzpräsi. bis 1. 12. 1941 mitzuteilen. Die Gemeinde hat dabei den Betrag zu berechnen, der ihr dem geänderten Hebesatz entsprechend nach dem Aufkommen in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 für das Kalenderjahr 1942 zusteht. Die Mitteilung ist über die Gemeindeaufsichtsbehörde zu leisten und von dieser mit Sichtvermerk zu versehen.

(4) Eine Gemeinde, die erstmals für das Kalenderjahr 1942 Bürgersteuer vom Arbeitslohn erhebt, erhält für das Kalender-

jahr 1942 Bürgersteuer vom Arbeitslohn den Bestimmungen unter Abschn. 2 Unterabschn. 6 Abs. 2 Ziff. 2 gemäß.

(5) Die Anordnung im vorigen Abs. darf auch für Gemeinden in den neuen Gebieten des Reichs angewendet werden, denen keine geeignete Unterlagen über das Aufkommen in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941 zur Verfügung stehen.

6. Überleitung der Erhebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn auf die Finanzklassen.

(1) Die Einziehung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die bis 30. 6. 1941 einbehalten worden ist, obliegt § 25 Abs. 1 BStG. gemäß den Gemeinden. Die Gemeinden haben Bürgersteuer vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 7. 1941, die von Arbeitgebern noch an sie abgeführt wird, an die Kasse des zuständigen Betriebsfinanzamts weiterzuleiten. Wenn ihnen das Betriebsfinanzamt nicht bekannt ist, haben sie den Betrag an den Arbeitgeber zurückzuzahlen und ihn aufzufordern, den Betrag an die Kasse des zuständigen Betriebsfinanzamts abzuführen. Die Finanzklassen haben etwa an sie abgeführte Bürgersteuerbeträge für die Zeit vor dem 1. 7. 1941 dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Gemeinden zurückzuzahlen.

(2) Die Finanzämter müssen künftig auch die Arbeitgeber erfassen, die nur bürgersteuerpflichtige und nicht auch Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Die Gemeinden, die Unterlagen für die Erhebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn dieser Arbeitnehmer

besitzen, haben die Unterlagen den Finanzämtern zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Beamten und Angestellten der Finanzämter, die zu Lohnsteuerprüfungen herangezogen werden, werden künftig die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn in gleicher Weise wie die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer zu prüfen haben. Die Oberfinanzpräsidien haben dafür zu sorgen, daß diese Männer mit den Vorschriften des BStG.) vertraut gemacht werden. Die Gemeinden werden die Finanzämter durch Mitteilung ihrer Unterlagen und Erfahrungen unterstützen.

7. Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn durch die Kassen bestimmter Reichsbehörden.

Die Reichsbehörden, mit denen ein besonderes Verfahren zur Abführung der Lohnsteuer vereinbart ist, wenden dieses Verfahren auch bei der Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn an. Es sind das die Behörden der folgenden Reichsverwaltungen:

1. DAW.,
2. RZ/UCHdDtPol. im RMdZ.,
3. RZM.,
4. RWM.,
5. RBM.

An die Oberfinanzpräsidien, die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden. — RMBl. S. 1613.

— BaWB. S. 863.

1) Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261.
 2) Vgl. RGBl. 1939 I S. 449.
 3) Nicht veröffentl.

Anlage 1.

Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für ausländische Arbeitnehmer

des (Name oder Firma des Arbeitgebers)
 der Firma
 in Finanzamtsbezirk
 (Ort, Straße, Hausnummer der Betriebstätte)

Zur Beachtung!

Es sind in die Sammelbescheinigung die Bürgersteuerbeträge aufzunehmen, die von dem Arbeitslohn ausländischer Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften im Abschnitt II der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RGBl. I S. 247; RStBl. S. 353) einbehalten worden sind. Diese Bürgersteuerbeträge sind nicht in Lohnsteuerarten (Lohnsteuerbescheinigungen) und nicht in Lohnsteuer- und Bürgersteuerüberweisungsblätter für die einzelnen Arbeitnehmer aufzunehmen.

Ich habe
 Wir haben im Kalenderjahr 194...*) in meinem
 unseren im Bezirk der Gemeinde
 gelegenen Betrieb (Betriebstätte**) ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Ich habe
 Wir haben von dem Arbeitslohn dieser
 Arbeitnehmer insgesamt R.M. Bürgersteuer
 einbehalten und an das Finanzamt (Finanzklasse) abgeführt.
 194...

An (Firma, Unterschrift)
 das Finanzamt (Finanzklasse)
 in

*) Für das Kalenderjahr 1941 sind nur die Bürgersteuerbeträge aufzunehmen, die in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1941 einbehalten worden sind.
 **) Sind ausländische Arbeitnehmer in Betriebstätten beschäftigt worden, die in verschiedenen Gemeinden belegen sind, so ist für jede Betriebstättengemeinde eine besondere Sammelbescheinigung einzufenden.

Anlage 2.

Sammel-Bürgersteuerbescheinigung

für ledige kasernierte Angehörige der Wehrmacht und der Schutzpolizei und für ledige in Arbeitsdienstlagern untergebrachte Angehörige des Reichsarbeitsdienstes.

Zur Beachtung!

Die Sammelbescheinigung ist durch die Dienststellen (Amistassen) auszustellen, die die steuerpflichtigen Bezüge auszuzahlen und demgemäß die Bürgersteuer einzubehalten haben. Sie ist für jede hebeberechtigte Gemeinde gesondert auszustellen. Die Sammelbescheinigung ist an das Finanzamt zu senden, in dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde liegt.

Die standortmäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der Hauptfliegehafen) des (der) ... befand sich in der Zeit vom ... bis ... 194... in der Gemeinde ...

Es sind in dieser Zeit vom Arbeitslohn der ledigen kasernierten (in Arbeitsdienstlagern untergebrachten) Angehörigen des Truppenteils (der Einheit) insgesamt ... Bürgersteuer einbehalten und ordnungsmäßig*) abgeführt worden.

194... (Unterschrift - Dienststempelabdruck -)

In das Finanzamt (Finanzkasse) in ...

*) Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn ist an diejenige Kasse abzuführen, an die auch die Lohnsteuer abzuführen ist.

Anlage 3.

(Vorderseite)

Oberfinanzpräsident ... 194... Finanzamt ...

Nachweisung

über diejenigen Beträge an Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die der Stadt ... den hebeberechtigten Gemeinden im Finanzamtsbezirk - auf Grund des § 18 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung - Ersten RM. - v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362; RStBl. S. 465) für das Kalenderjahr 194... zustehen.

Sinweis auf den RdErl. v. 10. 9. 1941 - H 2112-1 VI/S 2016-14 III u. V St 1253 V/41-5630 (RMBl. S. 1613).

Für die Auszahlung der in Sp. 4 bezeichneten Teilbeträge ist durch RdErl. v. 19. 7. 1941 - H 2030-490 VI/H 2040-170 VI - Abschn. III Abs. 2 allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

Die in Sp. 4 bezeichneten Teilbeträge werden fällig am 15. 4., am 15. 6., am 15. 9. und am 15. 12. 194....

Eintragung der auszahlenden Kasse.

Der erste Teilbetrag ist am ... 194... im Reichsbankgiroweg - Ausgabebuch B Berw Nr. im Postfachweg - ausgezahlt worden Sch II Heft Blatt

Kassenleiter Kassier Der zweite Teilbetrag ist am ... 194... im Reichsbankgiroweg - im Postfachweg - ausgezahlt worden Sch II Heft Blatt

Kassenleiter Kassier Der dritte Teilbetrag ist am ... 194... im Reichsbankgiroweg - im Postfachweg - ausgezahlt worden Sch II Heft Blatt

Kassenleiter Kassier Der vierte Teilbetrag ist am ... 194... im Reichsbankgiroweg - im Postfachweg - ausgezahlt worden Sch II Heft Blatt

Kassenleiter Kassier

(Rückseite)

Qfd. Nr.	Bezeichnung der hebeberechtigten Gemeinden	Gesamtbetrag für das auf S. 1 bezeichnete Kalenderjahr <i>R.M.</i>	Vierteljährlicher Teilbetrag <i>R.M.</i>	Bemerkte
1	2	3	4	5
	Zusammen			

Endbetrag der Sp. 3 in Buchstaben *R.M.*Sachlich richtig und festgestellt:
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)Anlage 4.

Gemeinde 1941.

Bescheinigung

über das Aufkommen an Bürgersteuer vom Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1941.

Es sind von Arbeitgebern an einbehaltener Bürgersteuer vom Arbeitslohn an die Gemeindefasse abgeführt worden
 in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1941 *R.M.* *Rpf.*
 " " " " 1. 4. bis 30. 6. 1941 *R.M.* *Rpf.*
 Zusammen *R.M.* *Rpf.*

in Buchstaben: Reichsmark, Rpf wie oben.

In den Beträgen ist nur Bürgersteuer vom Arbeitslohn enthalten, die durch Arbeitgeber einbehalten und an die Gemeindefasse abgeführt worden ist. Es sind darin keine Beträge enthalten, die auf Grund von Steuerbescheiden entrichtet worden sind, die von Arbeitnehmern selbst an die Gemeindefasse entrichtet worden sind, oder die vor dem 1. 1. 1941 (erster Einzahlungstag) oder nach dem 30. 6. 1941 (letzter Einzahlungstag) bei der Gemeindefasse eingegangen sind.

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt.

..... 1941.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kassenaufsichtsbeamten)

(Unterschrift des [Ober-] Bürgermeisters)

Herrn
 Oberfinanzpräsidenten
 in
 Finanzamt
 in

Erste Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung (GDD.) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GFT.).

RdErl. d. RMdZ. v. 4. 9. 1941
— V d 155 III/41-4000 F.

I. a) Die Gemeinsame Dienstordnung (GDD.) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GFT.) v. 6. 12. 1939 (RMBlBl. S. 2445)¹⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 5 GFT.

1. Die bisherige Nr. 12 wird Abs. 1 von Nr. 12.
2. Nr. 12 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) Für die noch nicht 21 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder werden die aus der Staffelung nach dem Lebensalter in Hundertsätzen des Volllohnes sich ergebenden Stundenlöhne wie folgt abgerundet:

Von einem Stundenlohn von	betragen in <i>Rpf.</i>					
	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	60 v. H.	55 v. H.	50 v. H.
44	40	36	31	27	25	22
45	41	36	32	27	25	23
46	42	37	33	28	26	23
47	43	38	33	29	26	24
48	44	39	34	29	27	24
49	45	40	35	30	27	25
50	45	40	35	30	28	25
51	46	41	36	31	29	26
52	47	42	37	32	29	26
53	48	43	38	32	30	27
54	49	44	38	33	30	27
55	50	44	39	33	31	28
56	51	45	40	34	31	28
57	52	46	40	35	32	29
58	53	47	41	35	32	29
59	54	48	42	36	33	30
85	77	68	60	51	47	43

§ 10 GFT.

Die Nrn. 25 bis 28 werden durch die folgenden neuen Nummern ersetzt:

25. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied in einer Woche nicht die volle festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit, so wird der Kinderzuschlag je Kind für jedes an der Arbeitszeit fehlende volle Sechstel gekürzt, und zwar:

- wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit 36 Stunden erreicht oder übersteigt, um 0,75 *R.M.*,
- wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit 24 Stunden erreicht oder übersteigt, um 0,60 *R.M.*,
- wenn die festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit unter 24 Stunden liegt, um 0,40 *R.M.*

26. Leistet das Gefolgschaftsmitglied mindestens fünf Sechstel der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit, so findet eine Kürzung nach Nr. 25 nicht statt.

27. Widerspricht die Minderleistung des Gefolgschaftsmitgliedes einer ausdrücklichen Anordnung des Gefolgschaftsführers, so kann der Kinderzuschlag im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsleistung gekürzt werden.

28. Von der Krankenkasse anerkannte Krankheitstage, Urlaubstage und Tage, für die dem Gefolgschaftsmitglied Lohnfortgewährung zusteht, gelten für die Berechnung des Kinderzuschlags als Arbeitstage.

§ 14 GFT.

1. Hinter Nr. 32 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

(3) Für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder darf der Urlaub nach Abs. 2 vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht unter 15 Arbeitstage, im 17. und 18. Lebensjahr nicht

unter 12 Arbeitstage gekürzt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Urlaubsjahr mindestens 3 Monate bestanden hat.

2. Unter Nr. 32 wird der bisherige Abs. 3 nunmehr Abs. 4.

3. Der Nr. 32 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

(5) Für Jugendliche gilt abweichend von § 14 Abs. 1 GFT. das Kalenderjahr als Urlaubsjahr.

b) Hinter Nr. 44 ist einzufügen:

3 u § 16 GFT.

45. § 22 Abs. 1 I D. B. die GDD. zu § 22 I D. B. und Ziff. 16 der GDD. des RMdZ. zu § 22 I D. B. finden Anwendung.

II. Für die für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1941 zu leistenden Nachzahlungen an Kinderzuschlägen (vgl. Abschn. II der Zweiten Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen [GFT.] — Kinderzuschläge —)²⁾ wird im Anschluß an die vorstehenden neuen Nrn. 25 bis 28 der GDD. des RMdZ. zur GFT. folgende Sonderregelung getroffen:

a) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten für Kinder, für die bereits nach den bisher maßgebenden Bestimmungen des § 10 GFT. oder der GDD. des RMdZ. hierzu Kinderzuschlag gewährt wurde,

bei einer tatsächlichen Arbeitszeit in der Woche von weniger als 24 Stunden für diese Woche 1,15 *R.M.* je Kind,

bei einer tatsächlichen Arbeitszeit in der Woche von mehr als 24 und weniger als 36 Stunden für diese Woche 1,70 *R.M.* je Kind,

bei einer tatsächlichen Arbeitszeit in der Woche von mindestens 36 Stunden für diese Woche 2,30 *R.M.* je Kind,

bei fortdauernder Beschäftigung während des ganzen Monats 10 *R.M.* je Kind.

b) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten für Kinder, für die vom 1. 1. 1941 ab Kinderzuschlag neu zu gewähren ist, das Doppelte der vorstehenden Sätze.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweiverbände, soweit von der GFT. betroffen, und deren Aufsichtsbehörden.

— RMBlBl. S. 1580.

— BaBl. S. 877.

¹⁾ Vgl. BaBl. 1940 S. 240, 248.

²⁾ Vgl. RMBlBl. 1941 S. 1580, BaBl. S. 628.

Freimachung von Postsendungen der Gemeinden (GB.) in den Reichsgauen.

RdErl. d. RMdZ. v. 1. 9. 1941 — Va 363 V/41-1627.

Hinsichtlich der Behandlung von Postsendungen der Reichsgaue (als Selbstverwaltungskörperschaften) sowie der Landkreise und Gemeinden in den neuen Reichsteilen, die nicht in ein Land des Altreichs eingegliedert worden sind, sind in verschiedener Hinsicht Zweifel entstanden, zu denen ich im Einvernehmen mit dem RM. und dem RW. wie folgt Stellung nehme:

a) Es ist die Frage aufgetaucht, ob und inwieweit die Gemeindeverbände, die von einem staatlichen Beamten geleitet werden, nämlich die Landkreise und die Reichsgaue, für ihre Postsendungen die Aufschrift „Frei durch Ablösung Reich“ verwenden dürfen.

Hierzu ist zu bemerken, daß sich die Gebührenfreiheit für die Reichsbehörden nicht auf den Postverkehr der von staatlichen Beamten verwalteten Selbstverwaltungskörperschaften erstreckt. Es haben daher sowohl die Landräte in Angelegenheiten der Kreis selbstverwaltung wie auch die Reichsstatthalter in Angelegenheiten der Gau selbstverwaltung (bei Wien: Gemeindeverwaltung) ihre Postsendungen ordnungsgemäß freizumachen.

b) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die

Selbstverwaltungskörperschaften in den Reichsgauen für ihre demnach freizumachenden Postsendungen gewöhnliche Briefmarken oder Dienstmarken zu verwenden haben. Hierzu bemerke ich, daß eine Verwendung von Dienstmarken für die Selbstverwaltungskörperschaften nicht in Frage kommt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände in den Reichsgauen.

— RMBl. S. 1576.

— BaWBl. S. 878.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegsbeschädigten-Gesetz; hier: Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs gemäß § 1 Abs. 5.

RdErl. d. RMdZ. v. 8. 9. 1941

— I Ra 15 520/41-241 b.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern bestimme ich auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 Abs. 1 der Kriegsbeschädigten-Gesetz (KBSchG) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547):

1. Entschädigung nach § 1 KBSchG wird auch gewährt, wenn der Sachschaden durch ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar verursacht ist, sofern es geeignet ist, die Wehr- und Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden und eine Vermutung dafür spricht, daß die Tat mit Mischenschaften des Gegners im Zusammenhang steht. Bestehen Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so erfolgt die Entscheidung durch mich im Einvernehmen mit dem RM.

2. Ein Nutzungsschaden als Folge eines Geschehnisses der unter 1 bezeichneten Art steht einem Nutzungsschaden gleich, der auf einer Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KBSchG zurückzuführen ist.

3. Der RdErl. gilt auch für Schäden der Schifffahrt.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

— RMBl. S. 1647.

— BaWBl. S. 879.

Zuteilung von Eisen und Holz für Sofortmaßnahmen bei Beseitigung von Fliegerbeschädigungen.

RdErl. d. RMdZ. v. 2. 9. 1941

— I Ra 15 425/41-241 k.

Nachstehenden, an alle Kontingenträger und Unterkontingenträger, den Reichsstand der Industrie, alle Wirtschaftsgruppen, den Reichsstand des deutschen Handwerks, die Reichsinnungsverbände und die Gebietsbeauftragten gerichteten RdErl. des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft v. 14. 8. 1941 bringe ich im Anschluß an meine RdErl. v. 4. 2. und 3. 3. 1941 (RMBl. S. 229 und 421)¹⁾ zur Kenntnis.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

— RMBl. S. 1595.

— BaWBl. S. 879.

¹⁾ Vgl. BaWBl. S. 169 und 270.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 14. 8. 1941.

Der Generalbevollmächtigte

für die Regelung der Bauwirtschaft

Reichsminister Dr.-Ing. Todt

GB 26/0-10-XVIII-63.

Um die Zuteilung von Eisen und Holz für Sofortmaßnahmen bei Beseitigung von Fliegerbeschädigungen zu beschleunigen und insbesondere den Weg der Zuteilung zu vereinfachen, wird ab 15. 8. 1941 folgende Regelung in Kraft gesetzt:

1. Die Anforderung von Eisen bis zu einem Bedarf von 5,0 t, von Bau- und Tischlerholz bis zu einer Gesamthöhe von 30 cbm im Einzelfall ist jeweils bei dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Den Landesarbeitsämtern sind entsprechende Stahl-, Bau- und Tischlerholzkontingente zur Verfügung gestellt. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Bedarf unter 3,0 cbm Holz bei Betrieben, die die Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte ausführen. Dieser Bedarf ist aus dem Kontingent der Wirtschaftsgruppen zu decken.

2. Stahlzuteilungen über 2,0 t sowie Holzzuteilungen über 3,0 cbm werden seitens der Landesarbeitsämter bzw. seitens des RM mit dem zuständigen Kontingenträger nachträglich abgerechnet. Die Kontingenträger sind verpflichtet, diese Mengen dem RM sofort nach Vorlage der Abrechnung zu ersetzen. Zwischen dem Reichsstand des deutschen Handwerks und dem RM wird ebenfalls ein besonderes Abrechnungsverfahren vereinbart.

3. Der Bedarf über 5,0 t Eisen und 30 cbm Holz im Einzelfalle sowie der Bedarf zur Beseitigung von Totalschäden ist entsprechend meiner 18. Anordnung¹⁾ nach wie vor bei den zuständigen Baukontingenträgern anzufordern.

4. Für den Bereich der Reichshauptstadt Berlin tritt für die Mengen unter 2,0 t Eisen und 3,0 cbm Schmittholz der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt in Vorlage gegen Verrechnung mit dem RM bzw. dem Reichsstand des deutschen Handwerks.

5. Als Sofortmaßnahmen sind entsprechend meiner 18. Anordnung anzusehen die Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohngebäuden sowie gewerblichen industriellen Betrieben, soweit die Instandsetzung keine höhere Bauhöhe als 30 000 RM erfordert.

6. Die Instandsetzung größerer Schäden kann nur mit Zustimmung des zuständigen Kontingenträgers erfolgen. Dementsprechend werden auch von ihm die notwendigen Baustoffkontingente zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1941 S. 230, BaWBl. S. 169.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Zulassung zur Ausgabe von Reichsheimstätten.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 9. 1941 Nr. 75311.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau haben mit Erlaß vom 21. 8. 1941 die „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Deutschen Arbeitsfront im Gau Baden G. m. b. H. in Karlsruhe,

Beierthheimer-Allee 32, gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) für das Gebiet des Gaues Baden als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassen.

Ich gebe hiervon zur Beachtung Kenntnis.

An die Baupolizeibehörden und die Gemeinden.

— BaBl. S. 881.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungsfachen.

Behandlung der Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

RdErl. d. RM. v. 7. 7. 1941 — S 2120—271 III.

(1) Aufwendungen, die Zwecken des Luftschutzes dienen, können bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus) für die Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden. Hinweis auf Abschnitt 14 EStR. für 1939. Das gleiche gilt bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

(2) Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wie Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie mit einer bestimmten Einkunftsart nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes, die wie Sonderausgaben abgezogen werden können, sind die Aufwendungen für die Erstellung von Luftschutzräumen und die Aufwendungen für Gegenstände, die zur Einrichtung von Luftschutzräumen und zur Ausstattung der Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgeräten erforderlich sind. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob es sich um Aufwendungen für eigene Maßnahmen des Steuerpflichtigen handelt oder um Beiträge, die er freiwillig oder auf Grund einer Umlage geleistet hat.

(3) Die Regelung im Absatz 2 gilt für Aufwendungen, die ab 1. Januar 1940 gemacht worden sind oder gemacht werden.

(4) Aufwendungen, die den Absätzen 2 und 3 gemäß wie Sonderausgaben abgezogen werden können, sind bei der Veranlagung neben dem Bauzuschlag für Sonderausgaben von 180 RM (Abschnitt 15 EStR. für 1940) zu berücksichtigen. Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1940 gemacht, jedoch bei der Veranlagung für 1940 nicht berücksichtigt worden sind, können noch bei der Veranlagung für 1941 geltend gemacht werden.

(5) Aufwendungen, die den Absätzen 2 und 3 gemäß wie Sonderausgaben abgezogen werden können, sind bei Arbeitnehmern in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Werbungskosten und ihrer Son-

derausgaben in dem Verfahren zu berücksichtigen, das in § 20 u. f. EStDB. angeordnet ist. Die in den Kalenderjahren 1940 und 1941 gemachten Aufwendungen sind bei der Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1941 auf den Rest des Kalenderjahrs 1941 zu verteilen. Das gilt für Aufwendungen im Kalenderjahr 1940 nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1940 berücksichtigt worden sind.

— RdErl. d. MdZ. v. 18. 9. 1941 Nr. 73318.

Zusatz:

Ich ersuche, den Behördenangehörigen hiervon Kenntnis zu geben. Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen ist auch im Reichsteuerblatt Nr. 54 S. 483 veröffentlicht.

— BaBl. S. 881.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln.

RdErl. d. RM. v. 20. 8. 1941 — A 5240 — 12498 IV.

Ich genehmige nach Ziffer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Hinweis auch auf ADO. Nr. 7 zu § 20 ID. A und ADO. Nr. 14 zu § 14 ID. B), daß ausnahmsweise für die Dauer des Krieges den Beamten, Soldaten der Wehrmacht und den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Reiches zur Erleichterung der Kartoffelbeschaffung für den Winter auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß auf ihre Bezüge bis zur Höhe von 40 RM gewährt wird. Die Vorschüsse sind in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen jeweils innerhalb des laufenden Rechnungsjahres abzudecken.

Jeder Vorschußnehmer ist darauf hinzuweisen, daß es eine selbstverständliche Pflicht ist, die Kartoffeln vor dem Verderben zu schützen, und daß die Vorräte, soweit sie nicht in sachgemäß angelegten Mieten untergebracht sind, nur in geeigneten Kellern gelagert werden dürfen, die vor allem trocken und frostfrei sein müssen.

Ich bin damit einverstanden, daß auch die Bezieher von Bartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührrissen ausnahmsweise in diese Sonderregelung einbezogen werden.

— RdErl. d. MdZ. v. 18. 9. 1941 Nr. 78450.

— BaBl. S. 882.

Sammlungs- und Lotteriewesen.

Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes
1941/1942.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RMW. v. 12. 9. 1941
— Ve 43 II/41-9335 u. II b 5929/41.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes wird nach dem Befehl des Führers auch in diesem Jahre als Kriegswinterhilfswerk durchgeführt werden. Wir erwarten, daß auch in diesem Jahre die Fürsorgeverbände auf das engste mit den Dienststellen des

WSW. zusammenarbeiten. Soweit Fürsorgeverbände für die Versorgung der Hilfsbedürftigen WSW-Wertscheine verwenden wollen — vgl. RdErl. v. 18. 9. 1939 (RMBlB. S. 2012 a)¹⁾ —, müssen sie diese beim Reichsbeauftragten für das WSW, Berlin SO 36, Manbach-Ufer 48/51, anfordern.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBlB. S. 1656 r.

— BaWB. S. 883.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 1144 p.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Vollzug der Regelmäßigen Einschätzung 1941/1942.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt
v. 23. 9. 1941 Nr. 5987.

1. Das Verzeichnis der in der Gemeinde einzuschätzenden Gebäude (§ 22 des Bad. Gebäudeversicherungsgesetzes und § 19 der Vollzugsverordnung dazu) ist baldigst aufzustellen und vorzulegen. In diesem Jahre ist das Verzeichnis nicht an den Bezirksbauwärtiger-Obmann, sondern bis längstens 1. November 1941 an den zuständigen Hauptberuflichen Schätzer zu übersenden. Frühere Einsendung des Verzeichnisses ist erwünscht, damit der Hauptberufliche Schätzer recht bald einen Überblick über die zu erledigenden Schätzungen gewinnt, und damit auch mit den Arbeiten möglichst schon vor dem 1. November begonnen werden kann.

2. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist darauf zu achten, daß es vollständig ist. Neu errichtete Gebäude, die im Rohbau zur Versicherung aufgenommen wurden und inzwischen fertiggestellt worden sind, fehlen oft in dem Verzeichnis. Andererseits sind auch häufig Eintragungen für solche Gebäude vorhanden, die zwar baupolizeilich genehmigt, aber noch nicht ausgeführt sind. Da in vielen Gemeinden das Verzeichnis während des Jahres fortgeführt wird, wobei die Einträge auf Grund der baupolizeilichen Genehmigungen gefertigt werden, ist in diesem Jahr besonders zu prüfen, ob die genehmigten Bauvorhaben auch tatsächlich zur Ausführung gekommen sind. Ist dies nicht der Fall, so muß das betreffende Anwesen in dem Verzeichnis gestrichen werden.

3. Nach unseren Beobachtungen erfolgt die Vorlage der gefertigten Einschätzungsverzeichnisse oft sehr verspätet. Wir weisen deshalb ausdrücklich auf die Bestimmung in § 26 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz hin, wonach das Ergebnis der Einschätzung dem Gebäudeeigentümer ohne Verzug zu eröffnen ist. Dabei darf das Einschätzungsverzeichnis dem Gebäudeeigentümer nicht ausgehändigt werden. Auch die Übersendung des Einschätzungsverzeichnisses an auswärtig wohnende Gebäudeeigentümer ist nicht zulässig. Gerade durch die Übersendung der Einschätzungsverzeichnisse an die Gebäudeeigentümer sind Verzeichnisse schon in Verlust geraten. Wenn ein Gebäudeeigentümer nicht in der Gemeinde wohnt oder wenn er der Vorladung zur Eröffnung des Einschätzungsverzeichnisses keine Folge leistet, so ist ihm gemäß § 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung Abschrift des Einschätzungsverzeichnisses mit schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung gegen Schein zuzustellen. Der Zustellungsschein ist dem Einschätzungsverzeichnis anzuhängen.

4. Von Seiten der Vermessungsämter wird darüber geklagt, daß auf den Einschätzungsverzeichnissen oft die Lgb.-Nr. nicht oder nicht richtig angegeben sind. Wir ersuchen deshalb, vor der Vorlage der Einschätzungsverzeichnisse an uns zu prüfen, ob die Lgb.-Nr. angegeben und ob sie richtig sind; gegebenenfalls ist eine Ergänzung oder Berichtigung vorzunehmen.

An die Gemeinden.

— BaWB. S. 883.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 9. 1941 Nr. 80 709.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Gemeinde Diedelsheim (Landkreis Karlsruhe) in einem Gehöft

ausgebrochen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 883.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.

RdErl. d. MdZ. v. 16. 9. 1941 Nr. 79893.

(1) Zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden Reichsverbilligungsscheine auch für die Monate Oktober, November und Dezember 1941 ausgegeben.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine I sind auf rosa und II auf gelbem Wasserzeichenpapier hergestellt.

Die Ausgabestellen haben die Scheine mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten auszugeben.

(3) Die nicht verbrauchten Scheine sind zum 5. Januar 1942 an den Landrat und von den Landräten bis zum 10. Januar 1942 an das Statistische Landesamt in Karlsruhe zurückzugeben. Die Bedarfsanmeldungen für den nächsten Zeitabschnitt (Januar bis März 1942) haben spätestens bis zum 15. November 1941 zu erfolgen. Diese Frist ist wegen der rechtzeitigen Belieferung mit Reichsverbilligungsscheinen einzuhalten.

An die Landräte, die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 883.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.